

Nr. 08 / August 2021



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Kein dauerhafter Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit wegen Corona.....	2
Datenschutz	3
Datenauskunftsanspruch gegen Vermieter.....	3
Wettbewerbsrecht	4
BGH legt EuGH Fragen zur Zulässigkeit der gesonderten Ausweisung von Flaschenpfand vor	4
Gewerblicher Rechtsschutz	5
Restaurant „Ciao“ nicht mit Pizzeria „Ciao Mamma“ verwechslungsfähig.....	5
Zum Markenschutz des Goldtons des "Lindt-Goldhasen"	6
Onlinerecht	6
Berechnung des Wertersatzes nach Widerruf bei Dienstleistungen	6
Neue Pflichten für Online-Händler durch das ElektroG.....	7
Steuern	9
Verwendung einer Excel-Tabelle führt nicht zwingend zu einem Mangel der Kassenführung.....	9
BFH: Bewertung von Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen	10
Wirtschaftsrecht	11
„Gesetz für faire Verbraucherverträge“ verabschiedet.	11
Achtung: Rechtsänderung bei Kaufverträgen	12
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen	13
PreisangabenVO: Referentenentwurf des BMWi.....	13
Veranstaltungen	15
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“	15
„Betriebsrentenanpassungsgesetz“	15

Kein dauerhafter Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit wegen Corona

Die gleichzeitige Einführung von Kurzarbeit im Betrieb für Mitarbeiter mit den gleichen Aufgaben spricht gegen die Kündigung eines Mitarbeiters wegen eines dauerhaft gesunkenen Beschäftigungsbedarfs. Das hat das Landesarbeitsgericht München entschieden.

Die Klägerin war als "Stadtführerin und Reiseleiterin" bei der Beklagten beschäftigt. Im März 2020 wandte sich die Beklagte an ihre Mitarbeiter und bat diese im Hinblick auf die wegen der Corona-Pandemie bestehenden Einschränkungen darum, ihre Zustimmung zur Reduzierung der Arbeitszeit auf Kurzarbeit zu erteilen. Die Klägerin hat aufgrund des Überschreitens des Rentenalters keinen Anspruch auf Kurzarbeit. Auf eine Verringerung des Gehalts konnten sich die Parteien nicht einigen. In der Folge kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis "aufgrund der Corona-Krise und der wirtschaftlichen Auftragslage".

Mit ihrer Kündigungsschutzklage hat die Klägerin die Unwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht, da keine dringenden betrieblichen Erfordernisse vorliegen, die ihrer Weiterbeschäftigung entgegenstehen. Ein nur vorübergehender Arbeitsmangel könne eine betriebsbedingte Kündigung nicht rechtfertigen. Werde im Betrieb Kurzarbeit geleistet, spreche dies gegen einen dauerhaft gesunkenen Beschäftigungsbedarf.

Das Arbeitsgericht Passau hat die Kündigungsschutzklage abgewiesen. Nach Ansicht des ArbG reiche auch ein nur vorübergehender Ausfall der Arbeit aus, um eine betriebsbedingte Kündigung zu rechtfertigen. Mildere Mittel, wie etwa Kurzarbeit, standen nicht zur Verfügung. Die Berufung der Beklagten hatte Erfolg.

Nach Ansicht des LAG kann ein nur vorübergehender Arbeitsmangel eine betriebsbedingte Kündigung nicht rechtfertigen. Insbesondere dann nicht, wenn im Betrieb Kurzarbeit geleistet wird, spricht dies gegen einen dauerhaft gesunkenen Beschäftigungsbedarf. Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass der Wegfall der Beschäftigung nur vorübergehend ist. Wird innerhalb einer Betriebsabteilung gleichzeitig Kurzarbeit für einen Teil der Arbeitnehmer eingeführt und dem anderen Teil betriebsbedingt gekündigt, schließen diese sich gegenseitig inhaltlich aus.

Das LAG stellt klar, dass es grundsätzlich denkbar sein kann, dass in einem Betrieb, in dem Kurzarbeit geleistet wird, auch betriebsbedingte Kündigungen grundsätzlich zulässig bleiben. Dies kann insbesondere bei abgrenzbaren Betrieben bzw. Betriebsteilen der Fall sein. Vorliegend war jedoch nur eine Betriebsabteilung betroffen.

LAG München, Urteil vom 05. Juni 2021, 5 Sa 938/20

Praxistipp: Wird in einer Betriebsabteilung für einen Teil der Belegschaft Kurzarbeit angeordnet und dem anderen Teil gekündigt, schließen sich diese beiden gegenseitig aus. Anders kann dies zu beurteilen sein, wenn es sich um unterschiedliche Betriebsteile handelt.

Datenauskunftsanspruch gegen Vermieter

Eine Sammlung mehrerer Mietverträge eines Vermieters stellt ein Dateisystem im Sinne der DSGVO dar. Der Mieter hat in diesem Fall grundsätzlich einen Anspruch auf Datenauskunft gegen den Vermieter nach Art. 15 DSGVO. Das gilt auch, wenn der Vermieter eine Drittfirma mit der Erstellung von Betriebskostenabrechnungen der Mietwohnungen beauftragt und damit als Auftragsverarbeiter tätig wird. Das hat das AG Wiesbaden entschieden.

Im Rahmen einer Räumungsklage hatte der Kläger als Mieter Auskunft über seine personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO vom Vermieter verlangt. Die Vermieterin teilte mit, sie sei keine institutionelle Vermieterin, sie speichere deshalb keine Daten ab. Leidglich der Mietvertrag wird abgeheftet. Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnung sei eine Drittfirma beauftragt. In der Vergangenheit hatten Mieter und Vermieter wegen verschiedener Dinge per WhatsApp kommuniziert. Der Kläger ist der Ansicht, es liege eine Datenverarbeitung durch die Beklagte vor. In dem Umstand, dass seine Telefonnummer und sein Name zum Zwecke der Kommunikation per WhatsApp gespeichert seien, liege eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Dies gelte ebenso für die Speicherung der Daten im System der Drittfirma zum Zwecke der Erstellung der Betriebskostenabrechnungen. Hierfür sei die Beklagte weiterhin verantwortlich, da eine Auftragsverarbeitung vorliege.

Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich sowohl bei der Speicherung von Namen und Telefonnummer in einem Mobiltelefon um eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten als auch durch das Ablegen des Mietvertrages in einem Dateisystem. Bei einem Dateisystem handelt es sich um jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist für die Strukturierung nach bestimmten Kriterien ausreichend, dass die Daten über eine bestimmte Person zur späteren Verwendung leicht wieder auffindbar sind. Das ist bei der Sammlung der abgehefteten Mietverträge der Falls, da diese auch nach unterschiedlichen Kriterien strukturiert werden können, z.B. nach den Namen der Mieter oder nach den Wohnungsnummern.

Auch die Übermittlung an die Drittfirma und die Verwendung der Daten durch diese zum Zwecke der Erstellung der Betriebskostenabrechnung stellt eine automatisierte Verarbeitung dar. Die Drittfirma wurde insofern als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO tätig, Verantwortliche im Sinne der Datenschutz Grundverordnung bleibt gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO die Beklagte, da diese über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entschied. Der Auskunftsanspruch ist also von der Beklagten – und nicht von der Drittfirma – zu erfüllen

AG Wiesbaden, Teilurteil vom 26. April 2021, 93 C 2338/20 (22)

Praxistipp: In der Praxis werden viele Verträge zur Erfüllung an Dienstleister weitergeleitet. Das Urteil zeigt, dass auch dabei der Datenschutz zu beachten ist.

BGH legt EuGH Fragen zur Zulässigkeit der gesonderten Ausweisung von Flaschenpfand vor

Der BGH hat den EuGH Fragen dazu vorgelegt, ob bei der Werbung für Waren in Pfandbehältern der Pfandbetrag gesondert ausgewiesen werden darf oder ein Gesamtpreis einschließlich des Pfandbetrags angegeben werden muss. Zu dieser Frage bestehen bislang unterschiedliche Auffassungen bei den Gerichten.

Hintergrund: Die Beklagte vertreibt Lebensmittel. In einem Faltblatt bewarb sie unter anderem Getränke in Pfandflaschen und Joghurt in Pfandgläsern. Der Pfandbetrag war in die angegebenen Preise nicht einberechnet, sondern mit dem Zusatz "zzgl. ... € Pfand" ausgewiesen. Der Kläger sieht darin einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht und nimmt die Beklagte auf Unterlassung und Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch.

Das LG hat der Klage stattgegeben. Das OLG sah in der Berufung keinen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung (PAngV). Unabhängig davon ob ein Pfandbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV in den Gesamtpreis einzurechnen sei, könne der Klage aus rechtsstaatlichen Gründen nicht stattgegeben werden, weil § 1 Abs. 4 PAngV eine Ausnahmenvorschrift enthalte, nach der aus dem Preis für die Ware und dem Pfand kein Gesamtbetrag zu bilden sei. Diese Vorschrift sei zwar europarechtswidrig und deshalb nicht mehr anwendbar, bleibe aber geltendes Recht. Es sei daher mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, die Beklagte, die sich an diese Vorschrift gehalten habe, zu verurteilen.

Der BGH hat das Revisionsverfahren ausgesetzt und dem EuGH Fragen zur Auslegung vorgelegt. Nach Ansicht des BGH stellt sich die Frage, ob der Begriff des Verkaufspreises dahin auszulegen ist, dass er den Pfandbetrag enthalten muss, den der Verbraucher beim Kauf von Waren in Pfandflaschen oder Pfandgläsern zahlen muss.

Falls der Verkaufspreis den Pfandbetrag enthalten muss, möchte der BGH wissen, ob die Mitgliedsstaaten berechtigt sind, eine abweichende Regelung wie die in § 1 Abs. 4 PAngV beizubehalten, wonach für den Fall, dass außer dem Entgelt für eine Ware eine rückerstattbare Sicherheit gefordert wird, deren Höhe neben dem Preis für die Ware anzugeben und kein Gesamtbetrag zu bilden ist, oder ob dem der Ansatz der Vollharmonisierung entgegensteht.

BGH, Beschluss vom 29. Juli 2021 – I ZR 135/20

Quelle: PM des BGH vom 29. Juli 2021

Praxistipp: Die Anwendung der PreisangabenVO ist für Händler nicht immer einfach. Die bereits entschiedenen Anwendungsfälle haben wir Ihnen in unserem Infoblatt → **W19** „[Preisangaben gegenüber Verbrauchern](#)“, unter der [Kennzahl 65](#) unter www.saarland.ihk.de aufgelistet.

Gewerblicher Rechtsschutz

Restaurant „Ciao“ nicht mit Pizzeria „Ciao Mamma“ verwechslungsfähig

Zwischen der Bezeichnung „Ciao“ für ein Restaurant, welches italienische Speisen anbietet, und einer Pizzeria, die unter „Ciao Mamma“ firmiert, besteht keine Verwechslungsgefahr. Das hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) entschieden.

Die Parteien des Rechtsstreits betreiben jeweils ein Lokal mit italienischen Speisen in der Umgebung von Darmstadt. Das Lokal des Antragstellers heißt „Ciao“ und ist nach eigener Darstellung ein gehobenes italienisches Restaurant mit Pizzeria. Die Antragsgegnerin bewirbt ihr Lokal als „Hamburgeria“ und „Pizzeria“ unter dem Namen „Ciao Mamma“. Der Antragsteller nimmt die Antragsgegnerin auf Unterlassen der Verwendung der Bezeichnung „Ciao Mamma“ in Anspruch. Das Landgericht hat den im Eilverfahren geltend gemachten Anspruch zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg.

Die Bezeichnung „Ciao“ sei zwar eine besondere Geschäftsbezeichnung, der auch Unterscheidungskraft zukomme, führte das OLG aus. Insbesondere bei Gaststätten und Hotels sei der Verkehr daran gewöhnt, dass sich Unternehmen häufig beschreibender Etablissementsbezeichnungen bedienen, es aber in einem umgrenzten örtlichen Gebiet nur einen einzigen Geschäftsbetrieb mit diesem Namen gebe. Der Bezeichnung „Ciao“ könne damit eine gewisse originäre Unterscheidungskraft nicht abgesprochen werden. Da es sich erkennbar um eine Grußformel handle, sei der Schutzbereich allerdings geringer.

Es liege jedoch keine Verwechslungsgefahr vor. Die Parteien betrieben zwar beide Lokale, in denen italienisches Essen, insbesondere Pizzen, angeboten würden, so dass Branchenidentität vorliege. Die Kennzeichnungskraft der älteren Bezeichnung „Ciao“ – also ihre Eignung, sich als Unterscheidungsmittel bei den Kunden einzuprägen – sei jedoch mit Rücksicht auf die Bedeutung des Begriffs als italienische Grußformel durchschnittlich. Die einander gegenüberstehenden Bezeichnungen „Ciao“ und „Ciao Mamma“ seien nicht hinreichend ähnlich, um eine Verletzungsgefahr zu begründen. Zu vergleichen sei dabei der Gesamteindruck. Der Bestandteil „Mamma“ führe zu einem deutlich abweichenden Gesamteindruck. Der Verkehr verstehe die Bezeichnung „Ciao Mamma“ auch nicht als Ableger des Lokals „Ciao“, da der Bestandteil „Ciao“ nicht als eigenständiger Stammbestandteil wahrgenommen werde.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 30.6.2021, 6 W 35/21

Quelle: PM des OLG Frankfurt a. M. vom 14. Juli 2021

Praxistipp: Geschäftsbezeichnungen sind in der Praxis gerade für Einzelunternehmen Gang und Gäbe. Was es für sie zu beachten gibt, zeigen wir Ihnen in unserem Infoblatt → **GR18** [„Geschäftsbezeichnungen von Unternehmen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind“](#), das Sie unter www.saarland.ihk.de unter der [Kennzahl 1339](#) nachlesen können.

Zum Markenschutz des Goldtons des "Lindt-Goldhasen"

Der BGH hat entschieden, dass der Goldton des "Lindt-Goldhasen" Markenschutz genießt.

Die Unternehmensgruppe Lindt & Sprüngli bietet seit dem Jahr 1952 den bekannten „Goldhasen“, seit 1994 im aktuellen Goldton, an. Sie nahm die Beklagte, ebenfalls Herstellerin von Schokoladenprodukten, die in der Ostertagszeit 2018 einen sitzenden Schokoladenhasen in einer goldfarbenen Folie vertrieb, auf Unterlassung in Anspruch. Die Klägerinnen sind der Auffassung, sie seien Inhaberinnen einer Benutzungsmarke an dem Goldton des "Lindt-Goldhasen".

Das Oberlandesgericht hat die Klage in der Vorinstanz abgewiesen. Nach Ansicht des OLG hat der Farbton für die Ware Schokoladenhasen keine Verkehrsgeltung erlangt. Der BGH hat der Revision stattgegeben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurückverwiesen.

Nach Ansicht des BGH hat Lindt nachgewiesen, dass der Goldton des Lindt-Goldhasen innerhalb der beteiligten Verkehrskreise im Sinne von § 4 Nr. 2 MarkenG als Marke Verkehrsgeltung für Schokoladenhasen erlangt hat. Nach der vorgelegten Verkehrsbefragung beträgt der Zuordnungsgrad des für die Folie des "Lindt-Goldhasen" verwendeten goldenen Farbtons im Zusammenhang mit Schokoladenhasen zum Unternehmen der Klägerinnen 70% und übersteigt damit die erforderliche Schwelle von 50% deutlich. Der Erwerb von Verkehrsgeltung setzt nicht voraus, dass das Farbzeichen als "Hausfarbe" für sämtliche oder zahlreiche Produkte des Unternehmens verwendet wird. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Verkehr dann, wenn der Goldton für andere Schokoladenhasen als den bekannten Lindt-Goldhasen verwendet würde, darin einen Herkunftshinweis auf die Klägerinnen sähe. Das ist eine Frage der Verwechslungsgefahr, die sich erst im Rahmen der Prüfung einer Verletzung der Farbmarke stellt. Gegen eine Verkehrsgeltung des Goldtons spricht schließlich nicht, dass er zusammen mit ebenfalls verkehrsbekanntem Gestaltungselementen des "Lindt-Goldhasen" (sitzender Hase, rotes Halsband mit goldenem Glöckchen, Bemalung und Aufschrift "Lindt GOLDHASE") eingesetzt wird. Entscheidend ist, dass die angesprochenen Verkehrskreise in einer Verwendung dieses Goldtons für Schokoladenhasen auch dann einen Herkunftshinweis sehen, wenn er zusammen mit diesen anderen Gestaltungselementen verwendet wird.

BGH, Urteil vom 29. Juli 2021, I ZR 139/20

Quelle: PM des BGH vom 29. Juli 2021

Onlinerecht

Berechnung des Wertersatzes nach Widerruf bei Dienstleistungen

Bei der Berechnung des Wertersatzes nach einem Widerruf bei Dienstleistungen stellt sich die Frage, ob die Berechnung nur zeitbezogen erfolgen darf. Der BGH hat nunmehr entschieden, dass sich die Höhe des Wertersatzes für die bis zum Widerruf erbrachten Dienste grundsätzlich nach der Nutzungsdauer bemesse.

Die Beklagte betreibt eine Online-Partnervermittlung. Die Klägerin erwarb eine sogenannte Premium-Mitgliedschaft mit einer Laufzeit von 12 Monaten zum Preis von 265,68 € und wurde ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt. Sie forderte

die Beklagte auf, sofort mit der Ausführung der Leistungen zu beginnen. Daraufhin erhielt die Klägerin ein zum Leistungsumfang gehörendes, automatisiert auf der Basis von Algorithmen erstelltes "Persönlichkeitsgutachten" sowie Partnervorschläge und konnte die Plattform vollumfänglich nutzen. Einen Tag später erklärte die Klägerin den Widerruf. Die Beklagte bestätigte diesen und machte zugleich einen Anspruch auf Wertersatz für bis zur Erklärung des Widerrufs erbrachte Leistungen in Höhe von 199,26 € geltend.

Nach Ansicht des BGH steht der Beklagten dem Grunde nach ein Anspruch auf Wertersatz zu, der zeitanteilig zu berechnen ist. Durch den Abschluss des Vertrages mit der Klägerin hat die Beklagte einen Vergütungsanspruch erlangt, so dass auch ein Anspruch auf Ersatz des Wertes ihrer Leistungen begründet werden konnte, ohne dass es darauf ankommt, dass die Klägerin die Vergütung noch nicht gezahlt hatte. Die Regelung des § 656 BGB zur Heiratsvermittlung sei nicht anwendbar.

BGH, Urteil vom 17. Juni 2021, III ZR 125/19

Neue Pflichten für Online-Händler durch das ElektroG

Am 1. Januar 2022 tritt das neue Elektroggesetz in Kraft. Das Gesetz sieht weitreichende Änderungen für Online-Händler vor. Hier ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen:

Neue Haftung für Marktplatz-betreiber und Fulfillment-Dienstleister

Durch die Neuregelungen sind nun auch Online-Marktplatzbetreiber und Fulfillment-Dienstleister verpflichtet, zu prüfen, ob Vertreiber oder Hersteller von Elektronikgeräten bei der Stiftung EAR registriert sind und einen Bevollmächtigten bestimmt haben. Nicht ordnungsgemäß registrierte Produkte dieser Art dürfen nicht mehr vertrieben bzw. versendet werden, ansonsten drohen neben den Herstellern und Händlern auch den Plattformbetreibern und Dienstleistern hohe Bußgelder sowie Abmahnungen.

Neue Rücknahmepflichten im Handel

Nach aktueller Rechtslage haben Vertreiber mit Laden-, Lager- und Logistikflächen für Elektro- und Elektronikgeräte von mehr als 400qm Rücknahmepflichten für Elektroaltgeräte. Durch die Neuregelungen wird die Rücknahmepflicht ausgeweitet:

- Rückgabe von Altgeräten im Lebensmittel-Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von min. 800qm, wenn sie neue Geräte zumindest gelegentlich im Angebot haben.
- Kostenfreie Rücknahme: Verbraucher können ihre alten Elektro- oder Elektronikgeräte immer komplett kostenlos an einen Händler zurückgeben oder -senden, also auch beim Online-Händler, sofern dieser über eine (Lager- oder Versand-)Fläche von 400qm verfügt.
- Informationspflichten im Handel: Wiederverkäufer müssen künftig Verbraucher über ihre Rechte zur kostenfreien Rückgabe von Elektroaltgeräten aktiv informieren. Darüber hinaus müssen sie diese sogar beim Kauf eines Neugerätes nochmals individuell über diese Möglichkeiten aufklären und sogar nach dementsprechenden Wünschen befragen.

- Maximale Größe von kleinen Geräten: Bei dazu verpflichteten Händlern können pro Rückgabe jeweils bis zu 3 Altgeräte bis zu einer Kantenlänge von max. 25cm je Geräteart entsorgt werden, ohne dass ein Neukauf notwendig ist.

Neue Herstellerpflichten

Auch auf Hersteller und Erstinverkehrbringer neuer Elektro- und Elektronikgeräte kommen verschiedene neue Aufgaben zu:

- Hinweispflichten auf kostenfreie Rücknahme: Hersteller von B2C-Neugeräten müssen ebenso wie verpflichtete Händler Verbraucher regelmäßig auf die Möglichkeiten zur kostenfreien Rückgabe von Altgeräten hinweisen.
- Hinweispflichten für batteriebetriebene Elektrogeräte: Zukünftig müssen Elektro- und Elektronikgeräten, welche Batterien oder Akkus enthalten, Informationen über deren Typ und chemisches System beigefügt werden.
- Entnehmbarkeit: Batterien und Akkumulatoren sollen "mit handelsüblichem Werkzeug" vom Endnutzer oder unabhängigem Fachpersonal aus Altgeräten bei der Rückgabe problemlos und zerstörungsfrei entnommen werden können. Hersteller müssen außerdem Informationen dazu beifügen.
- Kennzeichnung von B2B-Geräten: Auch professionelle Elektro- und Elektronikgeräte müssen zukünftig mit dem Symbol des durchgestrichenen Müllimers versehen werden. Bereits produzierte Lagerware muss allerdings nicht nachträglich gekennzeichnet werden, wenn die Geräte bis 31. Dezember 2022 in Verkehr gebracht werden.
- Hinweispflichten für B2B-Geräte: B2B-Hersteller müssen – wie bisher auch schon B2C-Hersteller – neben der Erläuterung des Müllimer-Symbols über die Rückgabemöglichkeiten von Altgeräten und die Eigenverantwortung der Nutzer zum Löschen ihrer privaten Daten vor der Entsorgung informieren.
- Rücknahmekonzept für B2B-Geräte: Hersteller von professionellen Geräten müssen zukünftig im Rahmen der Erstregistrierung der Gemeinsamen Stelle, Stiftung EAR, ein Konzept zur Rücknahme und Verwertung der entsprechenden Altgeräte präsentieren, welches geprüft und akzeptiert werden muss. Hersteller, die vor dem 1. Januar 2022 bereits registriert sind, müssen erst bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 der zuständigen Behörde ein Rücknahmekonzept vorlegen.
- Bevollmächtigung: Onlinehändler aus Drittstaaten müssen ab Januar 2023 hierzulande Bevollmächtigte einsetzen. Die Bevollmächtigung muss mindestens drei Monate wirksam sein und eine Gewähr ist nötig für die Pflichterfüllung ab 20 Registrierungen pro Bevollmächtigtem.

Weitere Infos finden sie [hier](#).

Verwendung einer Excel-Tabelle führt nicht zwingend zu einem Mangel der Kassenführung

Das FG Münster hat entschieden, dass die Erfassung von Bareinnahmen in einer Excel-Tabelle bei Verwendung einer elektronischen Registrierkasse keinen Kassenführungsmangel darstellt, wenn ansonsten alle Belege in geordneter Form vorliegen.

Die Klägerin betrieb in den Streitjahren 2011 bis 2013 einen Irish Pub mit Getränke- und Speisenangebot. Sie ermittelte ihren Gewinn durch Bilanzierung und verwendete für die Erfassung der Bareinnahmen im Pub eine elektronische Registrierkasse. Die in den vollständig vorliegenden Z-Bons ausgewiesenen Einnahmen übertrug die Klägerin unter Ergänzung von Ausgaben und Bankeinzahlungen in eine Excel-Tabelle, mit der sie täglich den Soll- mit dem Ist-Bestand der Kasse abglich. Darüber hinausgehende Kassenberichte erstellte die Klägerin nicht.

Außerhalb des regulären Betriebs nahm die Klägerin auch an Sonderveranstaltungen teil, bei denen sie Erlöse aus dem Verkauf über Außentheken erzielte. Hierfür nutzte sie teilweise geliehene elektronische Registrierkassen, deren Einnahmen die Klägerin in der gleichen Form erfasste wie die Erlöse im Haus. Teilweise erfasste sie Bareinnahmen aber auch in offenen Ladenkassen, für die sie keine Kassenberichte führte. Die Einnahmen der Sonderveranstaltungen trug sie ebenfalls in die Excel-Tabelle ein.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung beanstandete das Finanzamt - neben kleineren Mängeln, z.B. in Bezug auf die Verbuchung von Gutscheinen - insbesondere die Verwendung der Excel-Tabelle im Rahmen der Kassenführung. Wegen der jederzeitigen Änderbarkeit erfülle die Verwendung eines solchen Computerprogramms nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung. Auf Grundlage einer überschlägigen Getränkekalkulation nahm es zu den erklärten Umsätzen von jährlich gut 300.000 € Sicherheitszuschläge zum Umsatz und Gewinn zwischen 15.000 € und 29.000 € pro Jahr vor. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass ihre Buchführung ordnungsgemäß sei, da die Ursprungsaufzeichnungen (Z-Bons, Belege über EC-Kartenzahlungen und Ausgaben) unabänderlich seien.

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage überwiegend stattgegeben. Die Buchführung der Klägerin sei nur insoweit formell ordnungswidrig, als sie im Rahmen der Sonderveranstaltungen offene Ladenkassen ohne Führung täglicher Kassenberichte eingesetzt und die Gutscheine nicht ordnungsgemäß verbucht habe. Ein täglicher Kassenbericht, der auf der Grundlage eines Auszählens der Bareinnahmen erstellt wird, sei nur im Rahmen einer offenen Ladenkasse erforderlich. Soweit die Klägerin ihre Bareinnahmen in einer elektronischen Registrierkasse erfasst habe, seien die Kassenaufzeichnungen dagegen ordnungsgemäß. Hierfür genüge eine geordnete Ablage der Belege. Der tägliche Abgleich von Soll- und Ist-Bestand durch Nutzung einer Excel-Tabelle sei unschädlich, da ein derartiger Kas- sensturz nach den gesetzlichen Vorgaben nicht erforderlich sei. Da die einzelnen Mängel für jede verwendete Kasse gesondert zu beurteilen seien, wirke sich die mangelhafte Führung der offenen Ladenkasse nicht auf die Verwendung der elektronischen Registrierkassen aus.

Angesichts der nicht ordnungsgemäßen Kassenführung hinsichtlich der offenen Ladenkassen bei den Sonderveranstaltungen und der Gutscheine hat der Senat einen Sicherheitszuschlag i.H.v. 2.000 € pro Streitjahr als plausibel und wirtschaftlich realistisch erachtet. Die überschlägige Getränkerekalkulation des Finanzamts könne nicht herangezogen werden, da es wegen der fehlenden Trennung der Getrankeinkäufe andererseits nicht möglich sei, die Sonderveranstaltungen isoliert zu kalkulieren.

FG Münster, Urteil vom 29. April 2021, 1 K 2214/17 E, G, U, F

Quelle: Newsletter des FG Münster v. 15.06.2021

BFH: Bewertung von Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen

Der BFH hat über die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen nach dem Recht ab 2015 entschieden: Die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen (= Gesamtkosten) des Arbeitgebers sind zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Arbeitgeberin plante Ende des Jahres 2016 die Durchführung eines gemeinsamen Kochkurses als Weihnachtsfeier. Nach dem Konzept des Veranstalters durfte jeder Teilnehmer unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei kurzfristig ab, ohne dass dies zu einer Reduzierung der bereits veranschlagten Kosten durch den Veranstalter führte. Die Arbeitgeberin berechnete im Rahmen der Lohnversteuerung die Zuwendung an die einzelnen Arbeitnehmer, indem sie die ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmer berücksichtigte. Demgegenüber verlangte das FA, dass auf die tatsächlich teilnehmenden 25 Arbeitnehmer abzustellen sei, so dass sich ein höherer zu versteuernder Betrag ergab.

Das FG gab der Arbeitgeberin in der Klage Recht und entschied, dass die No-Show-Kosten der nicht teilnehmenden Arbeitnehmer nicht zu Lasten der anwesenden Arbeitnehmer gehen könnten. Die Revision des Finanzamts gegen das Urteil war erfolgreich.

Der BFH führt aus: Das FG hat die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer anlässlich der Betriebsveranstaltung zugewandten Arbeitslohns fehlerhaft bemessen. Denn es hat hierbei zu Unrecht auf die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer und nicht auf die an der Betriebsveranstaltung Teilnehmenden abgestellt.

Die Zuwendungen für Betriebsveranstaltungen sind gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 5 EStG und somit abweichend von § 8 Abs. 2 EStG mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers i.S. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 2 EStG anzusetzen.

Bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können. Die entstehenden Kosten sind auf die anwesenden Arbeitnehmer umzulegen.

BFH, Urteil vom 29. April 2021, VI R 31/18

„Gesetz für faire Verbraucherverträge“ verabschiedet.

Das Gesetz sieht Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch vor, um Bürger besser vor telefonisch aufgedrängten Verträgen, überlangen Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen zu schützen. Dabei geht es u.a. um Verträge mit Fitnessstudios, Online-Partnerbörsen, Gas- und Stromlieferanten oder Zeitungs-Abos.

Hier die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Kündigungsfrist:** Verträge müssen nach Ablauf der Mindestlaufzeit monatlich kündbar sein. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung ist künftig nur noch dann erlaubt, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgt und eine Kündigung jederzeit mit Monatsfrist möglich ist. Die Kündigungsfrist, um eine automatische Verlängerung eines befristeten Vertrags zu verhindern, wird von derzeit drei auf einen Monat verkürzt. Von der noch im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung, die Vertragslaufzeiten grundsätzlich auf ein Jahr zu verkürzen, wurde im Gesetzgebungsverfahren wieder Abstand genommen.
- **Kündigungsbutton:** Verträge, die über eine Website abgeschlossen wurden, sind künftig auch online kündbar - über eine so genannte Kündigungsschaltfläche, die leicht zugänglich und gut sichtbar auf der Internetseite des Vertragspartners platziert sein muss. Erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen dafür nicht, kann ein Verbraucher einen Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- **Bestätigungslösung für Energielieferverträge:** Lieferverträge für Strom und Gas soll man nicht mehr allein am Telefon abschließen können. Damit ein telefonisch abgeschlossener Vertrag wirksam wird, muss er künftig "in Textform", also zum Beispiel per Email, SMS oder auch als Brief oder Fax bestätigt werden. Zugleich wird darüber hinaus das Textformerfordernis auch auf die Kündigung solcher Verträge erweitert.
- **Dokumentationspflicht bzgl. der Einwilligung in Telefonwerbung:** Unternehmen müssen zudem künftig die Einwilligung der Verbraucher in Telefonwerbung dokumentieren und aufbewahren. Dadurch soll die Bundesnetzagentur unerlaubte Telefonwerbung effizienter ahnden können.

Künftig sind außerdem Abtretungsausschlüsse, die Unternehmen in ihren AGB für Geldansprüche von Verbrauchern gegen sie formulieren, unwirksam. Dies soll auch für andere Ansprüche und Rechte des Verbrauchers gelten, wenn der Unternehmer kein schützenswertes Interesse hat oder das berechnigte Interesse des Verbrauchers überwiegt.

Das Gesetz tritt zu großen Teilen sieben Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die neuen Kündigungsregeln gelten allerdings erst nach einer mehrmonatigen Übergangsfrist, die Verpflichtung zum Kündigungsbutton zum 1. Juli 2022.

Praxistipp: Unternehmen müssen unbedingt ihre Geschäftsabläufe überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Achtung: Rechtsänderung bei Kaufverträgen

Die Warenkaufrichtlinie ersetzt die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und zielt auf ein hohes Verbraucherschutzniveau ab. Neben einer weitgehenden Vollharmonisierung ist vor allem neu, dass der Sachmangelbegriff und die Gewährleistungsregeln nunmehr auch spezifisch auf Waren mit digitalen Inhalten (z.B. Smart TV, Smartwatch) abzielen. Die Neuregelungen sollen für Verträge ab dem 1. Januar 2022 gelten.

Wichtigste Änderungen:

- **Änderung des Mangelbegriff:** Die Mangelfreiheit erfordert künftig die Einhaltung von subjektiven und objektiven Anforderungen. Daneben werden Anforderungen an die Montage, bei Waren mit digitalen Inhalten an die Installierbarkeit, geregelt.

Abweichungen von den objektiven Anforderungen sind bei Verbrauchergeschäften nur wirksam zu vereinbaren, wenn der Verbraucher vor Abgabe der Willenserklärung eigens darüber in Kenntnis gesetzt und dies im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart worden ist.
- **Update-Verpflichtung bei digitalen Inhalten:** Der Verkäufer muss Updates für digitale Elemente vorhalten. Für die Dauer der Aktualisierungspflicht gibt es keine zeitlichen Vorgaben. Es kommt auf die Verbrauchererwartung an.
- **Kein Ausschluss der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten bei Kenntnis von Mängeln für den Verbrauchsgüterkauf:** Damit können Verbraucher künftig auch Mangelrechte geltend machen, obwohl sie den Mangel bei Vertragsschluss kannten. Die Änderung wird mit den Vorgaben der Warenkaufrichtlinie begründet, die für das Abweichen vom Mangelbegriff eine ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung verlangt.
- **Schnelle, unentgeltliche Nacherfüllung:** Nach § 475 Abs. 5 nF muss die Nacherfüllung für den Verbraucher nicht nur unentgeltlich, sondern auch innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten erfolgen.
- **Rücktritt und Minderung:** Die Voraussetzungen werden gesenkt. Nach § 475d BGB ist eine aktive Fristsetzung des Verbrauchers nicht mehr erforderlich. Der Verbraucher kann bereits zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn er den Verkäufer vom Mangel unterrichtet und dieser in einer angemessenen Frist nicht nacherfüllt hat. Außerdem ist im Falle eines besonders schwerwiegenden Mangels ein sofortiger Rücktritt möglich. Auch bei den Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung nach § 281 BGB bedarf es der Fristsetzung dann nicht.
- **Verjährungsfrist bei digitalen Inhalten:** Nach § 475e Abs. 1 BGB nF beginnt die zweijährige Verjährungsfrist bei Sachen mit digitalen Elementen wegen eines Mangels an dem digitalen Element erst mit Ablauf des Zeitraums der Aktualisierungspflicht bzw. des Bereitstellungszeitraums. Neu ist auch, dass die Verjährung frühestens vier Monate, nachdem sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt hat, verjährt. Hintergrund ist, dass die Warenkaufrichtlinie vorschreibt, dass die zweijährige Gewährleistung voll zur Geltung kommen muss, d. h. auch ein Mangel, der sich am letzten Tag der Zweijahresfrist zeigt, noch behoben werden soll. Auch im Falle einer Nachbesserung oder wenn der Verbraucher auf Veranlassung des Verkäufers eine Garantieleistung in Anspruch nimmt, tritt die Verjährung frühestens zwei Monate nachdem der Verkäufer die Sache zurückerhalten hat ein.

- **Beweislastumkehr:** Die Frist der Beweislastumkehr wird auf ein Jahr verlängert (vorher: 6 Monate).
- **Verkürzung der Verjährungsfrist gegenüber Verbrauchern:** Bei gebrauchten Sachen soll wieder eine Verkürzung der Verjährungsfrist (nicht nur die Haftungsdauer) auf ein Jahr zugelassen werden. Allerdings werden die formellen Voraussetzungen für eine entsprechende Vereinbarung erheblich erhöht. Auch insoweit soll erforderlich sein, dass der Verbraucher über die kürzere Verjährungsfrist eigens in Kenntnis gesetzt und diese ausdrücklich und gesondert im Vertrag vereinbart wird.
- **Garantie:** muss künftig mindestens den Umfang des gesetzlichen Nacherfüllungsanspruchs haben.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen

Die Regelungen gelten für Verbraucherverträge für die Bereitstellung

- digitaler Inhalte wie zum Beispiel Software und E-Books, wie auch
- digitaler Dienstleistungen wie zum Beispiel Videostreaming und soziale Netzwerke.

Kernstück der neuen Regelungen ist ein Mängelrecht für Verträge über digitale Inhalte oder Dienstleistungen, die zusammen als „digitale Produkte“ bezeichnet werden. Verbraucher erhalten hiernach künftig umfassende Gewährleistungsrechte.

Neu ist auch die Pflicht, dass Aktualisierungen – also funktionserhaltende Updates und Sicherheitsupdates – vom Unternehmen bereitzustellen sind, damit die digitalen Produkte vertragsgemäß bleiben.

Die Regelungen sind sowohl anzuwenden, wenn die Verbraucher für digitale Produkte einen Preis zahlen, als auch, wenn sie neben oder an Stelle der Zahlung personenbezogene Daten bereitstellen.

Die neuen Vorschriften, die in einem neuen Titel im Allgemeinen Schuldrecht (§§ 327 ff) geregelt sind, finden ab dem 1. Januar 2022 Anwendung.

PreisangabenVO: Referentenentwurf des BMWi

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat einen Entwurf zur Änderung der Preisangabenverordnung (PAngV) zwecks Umsetzung von Änderungen des europäischen ins nationale Recht erstellt.

Durch die umfassende Novelle sollen die Verständlichkeit und Lesbarkeit der PAngV verbessert werden. Im Rahmen der Novellierung erfolgt aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben eine Neuaufnahme von Vorgaben für Preismäßigungen durch Händler. Hierdurch sollen Verbraucher besser über die Preisgestaltung des Handels informiert werden. Insbesondere sollen so kurzfristige vorherige Preiserhöhungen zur Verbesserung des Werbeeffektes unterbunden werden.

Von den in der Richtlinie (EU) 2019/2161 für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Ausnahmeregelungen wird Gebrauch gemacht. So wird der vereinfachte Abverkauf leicht verderblicher Lebensmittel auf leicht verderbliche und kurz haltbare Waren erweitert und Produkte, deren Mindesthaltbarkeitsdaten ablaufen, in diese Kategorie miteinbezogen. Dies soll der Lebensmittelverschwendung entgegenwirken und die Nachhaltigkeitsbestrebungen sowohl der Bundesregierung als auch des Handels unterstützen.

Neben der Umsetzung von EU-Recht sieht der Entwurf der Novelle aufgrund von Rechtsprechung nationaler Gerichte Anpassungen und Klarstellungen zur Auszeichnung von Pfandbeträgen, zur Positionierung des Grundpreises sowie zu Preisangaben in Schaufenstern vor.

Ergänzend wird aus aktuellem Anlass zum punktuellen Aufladen von Elektromobilen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten eine neue Regelung zur Angabe des Arbeitspreises je Kilowattstunde sowie Regelungen bei Verstößen dagegen in die PAngV eingefügt.

Der Entwurf ist finden Sie [hier](#).

Veranstaltungen

„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“

Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Referent: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf

Gemeinschaftsveranstaltung der IHK Saarland, der Steuerberaterkammer Saarland und der Datev eG

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Betriebsrentenanpassungsgesetz“

Donnerstag, 4. November 2021, 14.00 bis 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Referent: Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken

Anmeldungen bis 03.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020